

Schulordnung der Bertha-von-Suttner-Gesamtschule Dormagen



1. Vorwort

Die Schulgemeinde der Bertha-von-Suttner-Gesamtschule fühlt sich dem Gedanken der Friedenserziehung ihrer Namensgeberin Bertha von Suttner verpflichtet. Wo viele Menschen - Kinder, Jugendliche und Erwachsene – zusammenarbeiten, ist es notwendig, klare Regelungen festzulegen, damit in Ruhe gelernt werden kann, wir gerecht miteinander umgehen, sich alle wohl fühlen und die Lernenden den für sie bestmöglichen Schulabschluss erreichen. Mögliche Konflikte müssen ausnahmslos ohne Gewalt geregelt werden. Bei Streitigkeiten sind alle verpflichtet, den Streit friedlich zu schlichten und notfalls Hilfe zu holen. Für die einzelnen Häuser, den Außenbereich, Fachräume, die Mensa und die Sporthallen gelten gesonderte Haus- bzw. Raumordnungen. Den Gebrauch von Mobiltelefonen sowie weiterer mobiler Endgeräte regelt die "Handyordnung". Die Schulordnung gilt für alle schulischen Veranstaltungen.

2. Grundlegende Schulregeln

- Unsere Schulgemeinde legt großen Wert auf einen respektvollen und friedlichen Umgangston allen gegenüber. Beleidigungen, jegliche Gewalt und Mobbing widersprechen unseren Grundwerten und sind zu unterlassen.
- Die Stadt Dormagen stellt der Schule Gebäude, Mensa, Schulhöfe, Sportplätze sowie Lehr- und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Alle in der Schule sind verpflichtet, mit diesem Eigentum sorgfältig umzugehen. Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden.
- Bei Beschädigung oder Verlust privater Wertgegenstände bzw. von Geldbeträgen und Unterrichtsmaterialien besteht keine Haftung seitens der Schule.
- Schulfremde Besucher müssen sich bei einem Mitglied der Schulleitung anmelden.
- Die Klassenleitung legt Ordnungsdienste für den Klassenraum, die Flure und den Pausenhof fest. Diese werden von den Schülerinnen und Schülern ohne zusätzliche Aufforderung erledigt.
- Die Toiletten sind sorgfältig zu behandeln. In den Toilettenräumen hat sich niemand unnötig aufzuhalten.
- Mit allen Unterrichtsmaterialien und persönlichen Gegenständen ist sorgfältig umzugehen. Jede Beschädigung von Material von Mitschülern muss vom Verursacher ersetzt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Bei Krankheit muss der Schule spätestens am dritten Fehltag eine schriftliche Entschuldigung vorliegen.
- Beurlaubungen müssen rechtzeitig im Voraus beantragt werden.
- Erkrankte Kinder bleiben der Schule fern (Ansteckungsgefahr). Die Schule kann die Betreuung kranker Schüler/innen nicht gewährleisten.
- Wer aus Krankheitsgründen die Schule verlassen möchte, muss sich im Regelfall bei der Klassenleitung, sonst beim Fachlehrer abmelden. Die Abholung muss bis einschl. Stufe 8 gewährleistet sein. Für die Oberstufe gelten Sonderregelungen.
- Die Schulgebäude werden um 7:45 Uhr geöffnet, sodass der Unterricht pünktlich beginnen kann.
- Den Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 5 bis 10 ist es grundsätzlich untersagt, das Schulgelände (gelbe Markierung) vor Unterrichtsende zu verlassen. Für die Mittagspause kann die Schulkonferenz für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 Ausnahmen zum Verlassen des Schulgeländes erlassen.
- Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihren Schülerausweis bei sich zu tragen und nach Aufforderung den Lehrkräften sowie dem nichtpädagogischen Personal vorzuzeigen. Bei Verlust des Ausweises ist eine umgehende Neuanschaffung auf eigene Kosten erforderlich.
- Das Nichtraucherschutzgesetz NRW untersagt das Rauchen in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Dies umfasst auch schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks. In der Bertha-von-Suttner-Gesamtschule gilt ein Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot. Dies schließt den Konsum von E-Zigaretten ein. Die Schulkonferenz kann Ausnahmeregelungen zum Alkoholverbot genehmigen.
- Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen aller Art ist strengstens untersagt.
- Jede Schülerin, jeder Schüler soll durch angemessene Kleidung zu einer lernförderlichen Atmosphäre beitragen. Das Tragen von Kleidung oder Symbolen, die auf extremistische, rassistische, sexistische oder Drogen verherrlichende Hintergründe schließen lassen oder in diesem Zusammenhang stehen, ist untersagt.
- Ballspiele sind nur in den Pausen und nur auf unseren Sportplätzen erlaubt. Auf dem Schulhof zwischen Haus 1 und Haus 2 darf mit einem Schaumstoffball oder einem weichen Plastikball gespielt werden.

- Während der Frühstückspausen und der Mittagspause verlassen die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zügig und unaufgefordert die Unterrichtsräume und halten sich in den Pausenbereichen auf. Ausnahme: Regenpausen, die durch einen zweimaligen Gong angezeigt werden. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen sich in der 2. Etage von Haus 4 aufhalten.
- Das Radfahren auf dem Schulgelände ist verboten. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen und abzuschließen.
- Aus Sicherheitsgründen ist das Fahren mit Skateboards, Inlineskates o. ä. ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Platz und nur mit Schutzkleidung erlaubt.
- An der Bushaltestelle und beim Betreten des Busses verhalten sich alle Schülerinnen und Schüler so, dass niemand gefährdet wird. Den Anweisungen der Aufsicht ist Folge zu leisten.

3. Unterrichtsregeln

Der Unterricht dient der Bildung und Erziehung unserer Schülerinnen und Schüler. Ziel ist es, sowohl den bestmöglichen Abschluss als auch ein Höchstmaß an sozialen Kompetenzen zu erreichen.

- Alle am Unterricht Beteiligten verhalten sich rücksichtsvoll und fair. Sie halten sich an die im Klassenverband aufgestellten Regeln.
- Mit dem Vorgong begeben sich die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann.
- Falls eine Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht im Unterrichtsraum erschienen ist, benachrichtigt der/die Klassen- bzw. Kurssprecher/in die ORGA.
- Die Fünfminutenpausen dienen nur dem Fachlehrer- bzw. dem Raumwechsel, dem Toilettengang und der Vorbereitung auf den Unterricht.
- Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, vor der Stunde das notwendige Material (Bücher, Hefte, Schreibmaterialien, Sachmaterial) bereitzulegen, Rucksäcke und Taschen gehören in den Spind. Die Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass ihre Kinder mit dem notwendigen Material ausgestattet sind.
- Die Lehrkraft ist verantwortlich für den Unterricht und entscheidet ggf. über notwendige weitere Regeln und Maßnahmen.
- Im Unterrichtsraum sind das Tragen modischer Kopfbedeckungen wie Kappen und Mützen sowie das Kauen von Kaugummis untersagt. Jacken werden ausgezogen.
- Im Klassenraum wird abgesehen vom Fremdsprachenunterricht bzw. DaF oder DaZ deutsch gesprochen.
- Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf ungestörten Unterricht. Den Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.
- Die Lehrkraft beendet den Unterricht.
- Nach jeder Unterrichtsstunde ist die Tafel vom Tafeldienst zu säubern, am Ende des Schultages werden von der letzten Lerngruppe zusätzlich die Stühle hochgestellt, das Licht ausgeschaltet, die Fenster geschlossen und vom Ordnungsdienst wird gefegt. An der Tür des Unterrichtsraums ist der Raumplan befestigt.

4. Sanktionen

- Auf Verstöße gegen die Schulregeln reagieren die Lehrkräfte mit angemessenen pädagogischen Maßnahmen. Dazu gehören u. a. ermahnende Gespräche, das Nacharbeiten versäumter Unterrichtsinhalte, die Übernahme von Ordnungsdiensten sowie anderer sozialer Aufgaben für die Klassen-/Schulgemeinschaft. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Wiederholte oder schwere Verstöße gegen die Schulordnung können zu Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG NRW führen.

Dr. A. D. Hurtz, Gesamtschuldirektorin

5. Inkrafttreten und Bestätigung der Kenntnisnahme

Die Schulordnung wurde von der Schulkonferenz am 08.06.17 verabschiedet und tritt am 01.08.2017 in Kraft. Von der Schulordnung habe ich Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten	Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers